



Gewerkschaft der Polizei

Landesbezirk Schleswig - Holstein
Regionalgruppe Justizvollzug



Thorsten Schwarzstock - JVA Kiel - Faeschstraße 8-12 - 24114 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
- Der Vorsitzende -

über die Ausschussgeschäftsführerin
Frau Dörte Schönfelder
Innenausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/3649

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben	Unser Zeichen	Datum
L 215	28.10.2008		12.11.2008

Frauen im Justizvollzugsdienst (Drucksache 16/2111)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Einladung vom 28. Oktober 2008, wodurch u. a. auch der Gewerkschaft der Polizei - Regionalgruppe Justizvollzug Gelegenheit gegeben wird, im Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages mündlich eine Stellungnahme zur Drucksache 16/2111 (Frauen im Justizvollzugsdienst) abzugeben.

Die Bereitstellung technischer Geräte im Sitzungszimmer ist nicht erforderlich.

Vorab, wie gewünscht, die Schwerpunkte unserer Stellungnahme in schriftlicher Form:

Zunächst ist festzustellen, dass sich der Einsatz von Frauen im höheren und gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienst des Justizvollzuges tatsächlich nicht negativ ausgewirkt hat. Deshalb ist den Ausführungen der Landesregierung nichts hinzuzufügen oder zu bemängeln.

Unser Interesse hingegen bezieht sich schwerpunktmäßig auf die Einsatzbereiche und dienstlichen Einschränkungen von Frauen im mittleren Vollzugsdienst, dem so genannten Allgemeinen Vollzugsdienst (AVD).

Hier sehen wir den Ausführungen der Landesregierung, dass Frauen grundsätzlich gleichberechtigt mit männlichen Kollegen beschäftigt werden, schon eher kritisch entgegen.

Vorsitzender
Thorsten Schwarzstock
Justizvollzugsanstalt Kiel
Faeschstraße 8-12
24114 Kiel

Telefon: 0431-6796.110 (dienstlich)
Fax: 0431-6796.120 (dienstlich)
Mobil: 0151-50371905
eMail: schwarzstock@freenet.de
eMail: thorsten.schwarzstock@jvaki.landsh.de

Sparda-Bank Hamburg eG
Kto.: 8850240
BLZ: 206 90 500



zu Seite 4 Einleitung

Sicherlich bringen Frauen in der heutigen Zeit des Behandlungsvollzuges Normalität in den Justizvollzug. Nicht verschwiegen werden darf dabei aber die Problematik von möglicherweise entstehenden (und auch entstandenen) Liebesbeziehungen zwischen Beamtinnen und Gefangenen.

Diese Situationen gefährden sehr wohl die Sicherheit der Anstalt, so dass die Aussage „... dass der Einsatz von Frauen die Sicherheit nicht gefährdet, sondern sogar erhöht hat“ in Relation zu sehen ist (vgl. Seite 4, Absatz 1).

Leider ist die Landesregierung von sich aus auf diese Problematik nicht eingegangen, so dass dementsprechend die Anzahl solcher Liebesbeziehungen nicht näher aufgeführt ist.

Widersprüchlich sind aus Sicht der GdP die Aussagen, dass einerseits „... Gefangene sich scheuen, eine Frau anzugreifen“ und andererseits bereits im nächsten Absatz festgestellt wird, dass „... Frauen durch verschiedene organisatorische Maßnahmen vor Übergriffen von Gefangenen geschützt werden müssen“ (vgl. Seite 4, Absatz 2).

Belächelt werden darf hingegen sogar die Aussage in Bezug auf die Anwendung unmittelbaren Zwanges, wonach „... es auch einer körperlichen Stärke bedarf, die bei Frauen nicht immer vorhanden ist. (...) Insofern muss immer eine ausreichende Zahl von männlichen Bediensteten präsent sein“ (vgl. Seite 4, Absatz 3).

Hier spiegelt sich die im Vorfeld geäußerte Kritik der GdP wieder, dass aufgrund dieser anscheinend erforderlichen organisatorischen/personellen Maßnahmen die Einsatzbreite von Frauen im Vollzug eingeengt wird.

Zu bedenken ist jedoch, dass die Anwendung unmittelbaren Zwanges nicht immer planbar ist. Teilweise entstehen Situationen im Vollzugsalltag, die ein sofortiges Eingreifen der vor Ort anwesenden Mitarbeiter, egal welchen Geschlechts, erforderlich machen.

Abgesehen davon, dass die männlichen Bediensteten nicht nach Gewicht, Größe oder Körperkraft eingestellt werden, genießen die Frauen im Rahmen der zweijährigen Vollzugsausbildung genau wie ihre männlichen Kollegen die gleiche Ausbildung in waffenloser Selbstverteidigung, u. a. auch um eine mögliche körperliche Unterlegenheit ausgleichen zu können.

Und genau hier ist einzuhaken. Die praktische Ausbildung ist zwar inhaltlich nicht zu kritisieren, allerdings wurde seitens der GdP bereits gegenüber dem MJAE der zeitliche Umfang bemängelt.

Es muss mehr Intensität und Kontinuität in die Sportausbildung eingebracht werden, um die (angebliche) körperliche Unterlegenheit der Frauen auszugleichen. So sollte beispielsweise die waffenlose Selbstverteidigung nicht nur im Einführungs- und Abschlusslehrgang trainiert werden, sondern in regelmäßigen Übungseinheiten während der gesamten Ausbildungszeit und analog der Schießausbildung auch danach dauerhaft fortgeführt werden (Thema Dienstsport).



Gewünscht wird dabei eine Erweiterung der waffenlosen Selbstverteidigung in einzelne Ausbildungsabschnitte, z.B. Anwendung unmittelbarer Zwang, Eigensicherung, Zugriff bei Gefahrensituationen im Haftraum oder (Massen-)Schlägereien unter Gefangenen, Zugriff bei Transporten im GTW, Anlegen von Schutzprotektoren und Helmen, der Umgang mit Schlagstock und Schutzschild.

Die GdP vertritt die Auffassung, wenn der Dienstherr von seinen Beschäftigten verlangt, auf Anordnung unmittelbaren Zwang auszuüben, steht er auch in der Pflicht, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dahingehend ständig zu schulen und fortzubilden.

Ausbildung in diesen Bereichen erzeugt Sicherheit und Selbstvertrauen bei den Kolleginnen und Kollegen, kommt jedoch leider viel zu kurz bzw. ist gar nicht erst vorhanden.

zu Seiten 5 / 6 Zahlenmäßige Angaben zu Frauen im Justizvollzugsdienst

Aufgelistet sind hier u. a. auch die in Teilzeit arbeitenden Frauen. Leider ist hier das Zahlenbild verfälscht, da für den mittleren Dienst der AVD und Werkdienst statistisch mit der Verwaltung zusammen erfasst wurde (vgl. Seite 6 unten).

Gerade der AVD, der eine ständige Präsenz an Wochenenden, Feiertagen und auch nachts gewährleisten muss, wird im Gegensatz zur Verwaltung durch Teilzeit, Elternzeit und Mutterschutz erheblich mehr belastet, da diese freiwerdenden „Teilstellen“ personell nicht immer oder nicht zeitnah nachbesetzt werden.

Die verbleibenden Kolleginnen und Kollegen des AVD müssen nicht nur den Arbeitsanfall auffangen, sondern auch die Präsenz an den Wochenenden, Feiertagen sowie nachts kompensieren.

zu Seiten 8 / 9 Einsatz und Ausnahmen beim Einsatz von Frauen

Hinsichtlich des Einsatzes von Frauen sind die Aussagen der Landesregierung auch hier widersprüchlich. Zunächst wird festgestellt, dass der Einsatz „... *grundsätzlich ohne Einschränkungen in allen Bereichen erfolgt (...)*, z.B. *Pforte, Besuchsraum, Lazarett*“ (vgl. Seite 8, Absatz 1).

Eine Seite später folgt bereits die „... *Einschränkung beim Einsatz von Frauen im Lazarett oder bei Vorführungen zu Ärzten*“ (vgl. Seite 9, Absatz 1).

Auch die erwähnte Einschränkung hinsichtlich der Zugangsabteilung der JVA Neumünster ist unverständlich (vgl. Seite 8, Absatz 3).

Nicht nur in der JVA Neumünster, auch in anderen Anstalten werden Zugänge aufgenommen und müssen dementsprechend durchsucht werden, teilweise auf der Zugangsabteilung, der Kleiderkammer oder bereits im Bereich der Pforte.

Was bedeutet es in der Praxis? Dazu einige Beispiele:

- a) Es sind beispielsweise zwei Frauen zum Dienst an der Pforte eingeteilt. Wer durchsucht den Zugang bei der Aufnahme? Notfalls müsste erst ein männlicher Bediensteter aus einem anderen Bereich angefordert werden.



Dadurch unterliegt die Dienstplangestaltung im Bereich Betriebsdienst ständig, und nicht nur in Urlaubs- oder Krankheitszeiten, einer eingegengten Flexibilität.

- b) Vergleichbar mit der Diensterteilung an der Pforte stellt sich die Situation in den Besuchsräumen dar. Wer durchsucht den/die Gefangenen bei Besuchsende, wenn der Besuchraum mit weiblichen Bediensteten besetzt ist und die Zuständigkeit für den Gefangenen bei einer Abteilungsbeamtin liegt. Es muss aus anderen Bereichen um männliche Unterstützung gebeten werden.
- c) Das Lazarett einer Anstalt ist beispielsweise mit 5 Sanitätsbediensteten (2 Frauen, 3 Männer) besetzt. Grundsätzlich könnten zwei Frauen gemeinsam eine Schicht übernehmen. Kommt es jedoch zu einer mit einer Entkleidung verbundenen Durch- oder Untersuchung eines männlichen Gefangenen, dürfen beide diensthabenden Frauen diese nicht durchführen bzw. nicht im gleichen Raum anwesend sein. Ebenso verhält es sich bei der Abgabe und Überwachung von Urinkontrollen.
Somit ist auch hier die Dienstplangestaltung ständig, und nicht nur in Urlaubs- oder Krankheitszeiten, eingeschränkt.
- d) Im Gegenzug jedoch darf eine weibliche Anstaltsärztin trotz der Regelungen des § 84 (1) StVollzG einen männlichen Gefangenen körperlich durch- bzw. untersuchen, was oftmals zu Unverständnis bei den Beschäftigten führt. Die in den medizinischen Abteilungen eingesetzten Mitarbeiterinnen sind jedoch dem AVD angehörig und werden dementsprechend oftmals auch in anderen Bereichen (z. B. Besuchsdienst) eingesetzt.
Sofern ein Einsatz weiblicher Bediensteter aber nicht ausschließlich im Lazarett stattfindet, ist auch aus Sicht der GdP verstärkt auf das Schamgefühl zu achten.

Auch In den Werkbetrieben sind Frauen als Betriebsleiter oder Mitarbeiterinnen eingesetzt. Hier liegen uns jedoch Erkenntnisse vor, dass es anders als im Abteilungsdienst gerade von ausländischen Gefangenen schwer akzeptiert wird, auf handwerklichem Gebiet eine Frau als „Chefin“ zu haben und deren fachlichen Anweisungen Folge leisten zu müssen.

Aber auch in den Werkbetrieben ist der Einsatz von Frauen nicht uneingeschränkt möglich. Die Sicherheitsverfügungen sehen vor, dass die Gefangenen beim Verlassen des Betriebes zu durchsuchen und/oder abzusonden sind. Hier stellt sich die gleiche Frage wie oben beschrieben.

zu Seite 9 Nachtdienstregelung

Die JVA Neumünster hat als einzige Anstalt in der Nachtdienstordnung eine verbindliche Vorgabe erlassen, die das Verhältnis von Frauen regelt.



Danach erfolgt die Einteilung der Bediensteten durch die einzelnen Dienstplangruppen. Die Vollzugsdienstleitung überprüft die Zusammenstellung, insbesondere, dass nicht mehr als (X) weibliche Bedienstete gleichzeitig benannt sind.

In den anderen Anstalten spricht man von einem „angemessenem Verhältnis“, welches aber nicht näher definiert und somit jederzeit individuell auslegbar ist (vgl. Seite 9, Absatz 2).

Hinsichtlich der gesetzlichen Vorgaben des § 84 StVollzG wäre es, gerade im Falle nächtlicher Zugänge, sicherlich nicht vertretbar, eine Nachtdienstbesetzung ausschließlich aus weiblichen Bediensteten bestehen zu lassen.

Durch Aussagen vieler Frauen ist der GdP jedoch bekannt, dass die vorgenommene Quotierung als nicht ausreichend begründet und somit diskriminierend empfunden wird.

Auch wird eine Nachtdienstplanung durch diese „Limitierung“ von Frauen behindert, da bei kurzfristigem Ausfall eines männlichen Kollegen dieser nicht immer durch eine zur Verfügung stehende Frau ersetzt werden darf, da ansonsten „die Frauenquote“ überschritten wäre.

Der Aussage der Landesregierung, dass „... die Einschränkungen ohne Probleme bei der Dienstplangestaltung berücksichtigt werden können“, muss daher widersprochen werden.

Zusammenfassung

Zusammenfassend wird durch die Landesregierung mitgeteilt, dass „... immer die Besonderheiten der jeweiligen Anstalt zu berücksichtigen sind und es insofern auch keinen verbindlichen Erlass über den konkreten Einsatz von Frauen im Justizvollzug gibt“ (vgl. Seite 11, Absatz 1).

Dem muss dahingehend widersprochen werden, dass die rechtlichen Einschränkungen (insbesondere § 84 StVollzG) gleichwohl in allen Vollzugseinrichtungen Geltung finden und nicht von den Besonderheiten der Anstalt abhängig sind.

Hier sind die gemachten Ausführungen mit den Gegebenheiten vor Ort nicht in Einklang zu bringen. Sei es Pforte, medizinische Abteilung oder Nachtdienst, in vielen Bereichen treten oftmals Einschränkungen auf.

Die positive Bewertung der Landesregierung kann daher nicht in vollem Umfang geteilt werden.

Regelungsbedarf besteht insbesondere hinsichtlich des Einsatzes von Frauen bei

- personeller Zusammensetzung in den medizinischen Abteilungen (s.o., Anstaltsärztin und zwei Frauen zulässig oder mind. ein Mann erforderlich?)
- Einteilung zu Krankenhausbewachungen (ja/nein, was ist bei nicht vorhersehbaren durchzuführenden Untersuchungen des Gefangenen?)
- Begleitung bei Vorführungen zu Fachärzten (ja/nein oder nur zu bestimmten Fachärzten wie HNO-Ärzten, nicht aber zu Urologen?)



- Einsatz in der Kleiderkammer zusammen mit einem männlichen Bediensteten zulässig?
- Absonden stellt keine Durchsuchung dar. Ist das Absonden von männlichen Besuchern durch Frauen gestattet, wenn ausschließlich Frauen zum Besuchsdienst eingeteilt sind, oder muss immer zwingend ein Mann zur Verfügung stehen.
Ist das Absonden von weiblichen Besucherinnen durch Männer gestattet, wenn ausschließlich Männer zum Besuchsdienst eingeteilt sind, oder muss immer zwingend eine Frau zur Verfügung stehen.
- Ist ein Einsatz im Pfortendienst/Zugangsabteilung o. ä. nur möglich, wenn zur Durchsuchung von männlichen Zugängen auch mindestens ein männlicher Bediensteter zur Verfügung steht.

Die Einteilung und Besetzung der Dienstposten in den Vollzugsanstalten erfolgt in der Regel durch Vorgaben der jeweiligen Dienstplangruppen.

Schwierigkeiten und Benachteiligungen treten zumeist dann auf, wenn durch krankheitsbedingtem Ausfall einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters nur eine geschlechterspezifische Nachbesetzung erfolgen darf.

Insofern bleibt unsere Kritik bestehen, dass, wie in dem Bericht der Landesregierung abschließend auch bestätigt, „... *hinsichtlich anderen erforderlichen Einschränkungen es den Anstaltsleitungen obliegt, die notwendigen Entscheidungen zu treffen.*“

Festzustellen bleibt weiterhin, dass aufgrund der Vorgaben des § 84 StVollzG sowie der fehlenden Aus- und Fortbildung im Bereich der waffenlosen Selbstverteidigung die größten Einschränkungen und Hemmnisse beim Einsatz von Frauen im Strafvollzug gesehen werden.

Erschwerend kommt hinzu, dass „... *immer die Besonderheiten der jeweiligen Anstalt zu berücksichtigen sind und es den Anstaltsleitungen obliegt, die notwendigen Entscheidungen zu treffen*“, wodurch klare und nachvollziehbare Strukturen fehlen.

Daher fordert die GdP weiterhin die Aus- und Fortbildung im Bereich der waffenlosen Selbstverteidigung sowie einen verbindlichen Erlass mit grundsätzlich konkreten Regelungen für den Einsatz von Frauen im Justizvollzug.

Damit ist keine Quotierung gemeint, sondern verbindliche Handlungs- und Einsatzgrundsätze, die nicht diskriminieren oder gegen das AGG verstoßen, wodurch aber die Einsatzmöglichkeiten von Frauen in allen Vollzugsanstalten einheitlich und nicht individuell durch nicht transparente Sichtweisen der Anstaltsleitungen geregelt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Thorsten Schwarzstock

- Vorsitzender -